

Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Gewerbeabfallentsorgung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 71, 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) wird zwischen der

Landeshauptstadt Dresden
Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden

vertreten durch den Oberbürgermeister Ingolf Roßberg, dieser vertreten durch den Bürgermeister für Wirtschaft Herrn Dirk Hilbert

und dem

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE)
Riesaer Straße 7
01129 Dresden

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Landrat Michael Geisler

nachfolgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung/Aufgabenübertragung

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden überträgt dem ZAOE nach ihrem Austritt aus dem ZAOE die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für die Entsorgung der im Gebiet der Landeshauptstadt anfallenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, für die die Stadt keine eigene Entsorgungsmöglichkeit hat (Anlage).

Die Aufgaben der Landeshauptstadt Dresden als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bleiben im Übrigen von dieser Vereinbarung unberührt.

- (2) Soweit der ZAOE gem. Abs. 1 mit der Abfallentsorgung beauftragt wird, ist er öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gem. § 13 KrW-/AbfG. Für die Abfallentsorgung gelten die Regelungen des ZAOE, insbesondere die Satzung des ZAOE über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet sowie die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen vom 24.11.2004.

§ 2

Pflichten des ZAOE

- (1) Der ZAOE verpflichtet sich, die in § 1 genannten Gewerbeabfälle von den Abfallbesitzern zu übernehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Übernahme der Abfälle muss an den öffentlich bekannt gegebenen Übernahmestellen zu den üblichen Öffnungszeiten gewährleistet werden.

- (2) Der ZAOE verpflichtet sich zu einer Entsorgung unter Berücksichtigung sämtlicher einschlägiger rechtlicher Bestimmungen sowie unter Beachtung aller behördlichen Auflagen. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Mitteleinsatzes zu beachten.
- (3) Der ZAOE übernimmt die selbständige und eigenverantwortliche Abrechnung der gegenüber den Abfallbesitzern erbrachten Leistungen.

§ 3

Pflichten der Landeshauptstadt Dresden

Die Landeshauptstadt Dresden stellt dem ZAOE alle für seine Aufgabenerfüllung gem. §§ 1 und 2 erforderlichen Daten kostenlos zur Verfügung.

§ 4

Finanzierung

- (1) Eine Kostenerstattung durch die Landeshauptstadt Dresden erfolgt nicht.
- (2) Mit der Übertragung der Aufgaben der Abfallentsorgung gem. § 1 dieser Zweckvereinbarung gehen die Befugnisse zur Erhebung von Entgelten bzw. zum Erlass von Satzungen und zur Erhebung von Gebühren auf den ZAOE über. Die Gebühren- bzw. Entgelterhebung erfolgt damit unmittelbar gegenüber den Anlieferern der in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung festgelegten Abfälle.

§ 5

Informationsrechte

- (1) Der ZAOE übergibt der Landeshauptstadt Dresden jährlich bis 28.02. des Folgejahres eine Aufstellung über die Mengen je Abfallart, die aus dem Entsorgungsgebiet der Stadt angenommen wurden.
- (2) Weitere Kontroll- oder Mitwirkungsrechte werden der Landeshauptstadt Dresden nicht eingeräumt.

§ 6

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird unter dem Ausschluss des Rechts der ordentlichen Kündigung bis zum 31.12.2010 geschlossen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (3) Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht insbesondere dann, wenn ein nationaler Spruchkörper oder der europäische Gerichtshof (EuGH) die Rechtswidrigkeit der Zweckvereinbarung – entgegen der Rechtsauffassung der Vertragsparteien – rechtskräftig feststellt und die rechtlichen Bedenken nicht durch eine beiden Parteien zumutbare Regelung zur Anpassung des geschlossenen Vertrages ausgeräumt werden können.

- (4) Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht für beide Vertragsparteien weiter dann, wenn dem ZAOE die Entsorgung der in § 1 S. 1 genannten Abfälle nicht mehr möglich oder wirtschaftlich zumutbar ist.
- (5) Beabsichtigt eine der beiden Parteien aus den in Abs. 3 und 4 genannten Gründen die Zweckvereinbarung zu kündigen, berücksichtigt sie insbesondere bei der Bestimmung der Kündigungsfrist die berechtigten Interessen des Vertragspartners an einer geordneten Beendigung des Vertragsverhältnisses. Für den Fall einer Kündigung gem. Abs. 3 und 4 verzichten beide Parteien auf die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen aufgrund der Vertragsbeendigung.


§ 7 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihrem Zweck und Erfolg möglichst nahe kommende wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.
- (3) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform, die Anforderungen des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der jeweiligen Fassung sind zu beachten.

Dresden, den 17.11.2005


- Landeshauptstadt Dresden -

Dresden, den 17.11.2005


- Zweckverband Abfallwirtschaft
Oberes Elbtal (ZAOE) -

Anlage

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nicht metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a. n. g.
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a. n. g.
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03 01 99	Abfälle a. n. g.
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 99	Abfälle a. n. g.
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 17	Bitumen

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle aus a. n. g.
06 08 02	chlorsilanhaltige Abfälle
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13 03	Industrieruß
06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07 02 13	Kunststoffabfälle
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 99	Abfälle a. n. g.
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 99	Abfälle a. n. g.
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a. n. g.
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 22	Teilchen und Staub (einschl. Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
10 13 09	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 13	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Befonschlämme
10 13 99	Abfälle a. n. g.
11 05 02	Zinkasche
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
16 01 19	Kunststoffe
16 01 20	Glas
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 06 01	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschl. gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände außer (18 01 03)
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 05	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 01 99	Abfälle a. n. g.
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 99	Abfälle a. n. g.
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 04 01	verglaste Abfälle
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 07 02	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser, mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 12 08	Textilien
19 13 01	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung